

Korrektur zu

ÖWAV-Regelblatt 518 „Anforderungen an den Betrieb von Kompostierungsanlagen“ (2009)

In *Tabelle 10* (S. 38f.) sind leider einige falsche Verweise auf Kapitel dieses Regelblatts enthalten. Auf den folgenden Seiten finden Sie die korrigierte Tabelle 10 des ÖWAV-Regelblatts 518.

4.3 Maschinelle und technische Ausstattung

Bei der maschinentechnischen Ausstattung ist auf Korrosionsbeständigkeit, Wartungsfreundlichkeit und Betriebssicherheit unter dem Gesichtspunkt einer hohen Verfügbarkeit sowie auf die erforderliche Reinigung zu achten.

Tabelle 10: Kurzbeschreibung der maschinellen und technischen Ausstattung

Zweck	Maschinelle und technische Ausstattung	Anmerkungen	Kapitel
Wägen	Brücken- bzw. Fahrzeugwaage Wiegeschaufel Bandwaage Industriewaagen	regelmäßiges Eichen erforderlich Schnittstelle zur elektronischen Dokumentation beachten	3.3 4.2.1 4.4.2
Zerkleinern	Hacker Häcksler Schneide- bzw. Schraubenmühle Schredder	Sicherheits- und Noteinrichtungen erforderlich Wartungsplan beachten regelmäßige Kontrolle auf Verschleiß Energieverbrauch optimieren	3.4 3.6.3 4.2.2
Mischen	Mischtrommel, Schneckenmischer Radlader Miststreuer Umsetzer	Sicherheits- und Noteinrichtungen erforderlich Wasserzugabemöglichkeit beachten regelmäßige Reinigung mobiler Maschinen erforderlich	3.4 3.6.3 3.7.2 4.2.2
Transportieren	Schaufellader (z. B. Radlader, Teleskoplader, Traktor mit Frontlader) Förderband Plattenband Schubboden Trogkettenförderer	regelmäßige Reinigung von Schaufellader erforderlich Staubemissionen minimieren	3.6.3 3.7.2 4.2.1
Umsetzen	Schaufellader Umsetzer (boden- oder schienengebunden, selbstangetrieben, traktorgezogen oder -geschoben)	Staub- und Geruchsemissionen minimieren	3.6.1 3.6.3 3.7.2 3.7.3 3.7.4 3.7.5 4.2.3 4.2.4
Bewässern	Vakuumfass Beregner (z. B. Kreis- oder Sektorrenregner, Sprinkler) Injektor	Frostschutz beachten Düsen und Filter regelmäßig reinigen	3.7.5 4.2.3 4.2.4
Belüften	Ventilator Luftverteilungsrinne oder -schlauch Belüftungsboden	Sicherstellen der Entwässerung und einer regelmäßigen Reinigung aller Belüftungseinrichtungen Druckverhältnisse überwachen	3.6.4 3.7.2 3.7.4 4.2.3 4.2.4
Prozess überwachen	Thermometer Gasanalysator (O ₂ , CO ₂ , CH ₄) pH-Meter Manometer	Funktion prüfen und Wartungsplan beachten	4.2.3 4.2.4 4.4
Sieben	Trommelsieb Stern- bzw. Scheibensieb Spannwellensieb Rüttel- bzw. Vibrationssieb	regelmäßige Reinigung wesentlich Staub- und Geruchsemissionen minimieren	3.4 3.6.3 4.2.2 4.2.5
Störstoffe abtrennen	Windsichter Magnet- und Wirbelstromabscheider Ballistischer Abscheider	Staub- und Geruchsemissionen minimieren	3.4 3.6.3 4.2.1 4.2.2 4.2.5

Zweck	Maschinelle und technische Ausstattung	Anmerkungen	Kapitel
Abluft behandeln	Biofilter Befeuchter Wäscher Staubfilter bzw. Zyklon	Wartungsplan beachten, bei Einsatz von Säurewäschern Sicherheitsvorschriften beachten	3.6.1 3.6.2 4.2.3 4.2.4
Reinigen	Hochdruckreiniger Kehrmaschine Schaufellader Industriestaubsauger		3.1 3.6.1 3.6.2 3.6.3 3.7.4 4.2.3 4.2.4 4.2.6
Fertigkompost aufbereiten	Mischer Pelletierer Siebanlage		4.2.5
Verpacken	Absackanlage Palettenwickler	Sicherheitsvorschriften beachten	4.2.6

4.4 Qualitätssicherung, Aufzeichnung und Bilanzierung

4.4.1 Qualitätssicherung

Die Herstellung von Komposten aus Abfällen ist in der **Kompostverordnung**, BGBl. II 292/2001, geregelt. Bei Einhaltung der Bestimmungen der Kompostverordnung verlieren die Abfälle ihre Abfalleigenschaften und werden zum Produkt (Abfallende). Um die Anforderungen an die in der Kompostverordnung festgelegte Qualitätssicherung zu erfüllen, ist ein Qualitätssicherungssystem erforderlich.

Das Qualitätssicherungssystem umfasst die Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten, Abläufe, Verfahren und Mittel zur Erreichung hoher Kompostqualität und beinhaltet auch Vorgaben zur Eingangskontrolle, zur Eigen- und Fremdüberwachung, zu Aufzeichnungspflichten sowie zur Kennzeichnung als Information für den Anwender. Diese Vorgaben und Festlegungen müssen schriftlich dokumentiert sein.

Die speziellen Anforderungen an dieses System sind in folgenden ÖNORMEN festgelegt:

- **ÖNORM S 2206-1:2004 04 01**
Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem für die Herstellung von Komposten – Teil 1: Grundlagen für die Qualitätssicherung eines Betriebes und der betriebsinternen technischen Abläufe
- **ÖNORM S 2206-2:2005 03 01**
Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem für Komposte – Teil 2: Qualitätssicherungsorganisation

Die Umsetzung dieser Qualitätssicherung wird in der **ON-Regel 192206** „Umsetzung der Qualitätssicherung auf Kompostanlagen“ beschrieben und umfasst zumindest folgende Bereiche:

- a) Stammdaten (z. B. Standort, Betreiber, Ausbildungsstand des Betriebspersonals)
- b) Beschreibung der relevanten Anlagenteile
- c) Maschinenkapazitäten
- d) Beschreibung und Dokumentation des Betriebs-/Verfahrensablaufs sowie der Eigen- und Fremdüberwachung (z. B. Mietenmanagement, Hygienisierungsnachweis, Zeitpunkt der Probenahmen)

- e) Störfälle und deren Behebung (wenn zutreffend)
- f) Daten zur Stoffbilanz (z. B. Menge und Qualität der Eingangsmaterialien, Störstoffe)
- g) Beschreibung des/der Endprodukte(s) (Menge und Qualität)
- h) Kompostabgabe und Kennzeichnung
- i) Umwelt-/Dienstnehmerschutz, Beschwerdemanagement
- j) allgemeine Beurteilung (Mängelbeschreibung wenn zutreffend), Anmerkungen

4.4.2 Aufzeichnung und Bilanzierung

Die Aufzeichnungspflichten auf Kompostierungsanlagen gelten seit Inkrafttreten der Kompostverordnung, BGBl. II/292/2001.

Tabelle 11: Hinweise auf Anforderungen hinsichtlich Qualitätssicherung und Kompostverordnung

Anlagenbereich	Qualitätssicherung	Kompostverordnung
Anlieferung/ Zwischenlager bzw. Eingangslager	<ul style="list-style-type: none"> • jede Anlieferung ist getrennt nach Abfallart (Schlüsselnummer gem. ÖNORM S 2100, dargestellt als GTIN) als Volumen oder Masse zu erfassen, auch wenn diese Fuhren zurückgewiesen werden (siehe auch ÖNORM S 2201 – Biogene Abfälle – Qualitätsanforderungen) • die Datenaufzeichnung erfolgt als Masse, welche gerechnet, geschätzt oder gewogen werden kann • die Personendaten (Name und Anschrift bzw. – wenn vorhanden – die Personen- oder Standort-GLN) des Abfallbesitzers sind strukturiert aufzuzeichnen 	
	Aufzeichnung von Art und Menge pro Überprüfungszeitraum	Art, Menge, Herkunft und Verbleib laufend
Aufbereitung	Beschreibung der Anlagenteile und eingesetzten Technik	Art, Menge, Herkunft und Verbleib getrennt nach Stoffströmen
Haupt- und Nachrotte	Aufzeichnung gemäß Kompostverordnung und Richtlinie zum Stand der Technik der Kompostierung	Aufzeichnung gemäß Kompostverordnung und Richtlinie zum Stand der Technik der Kompostierung
Endaufbereitung	Beschreibung der Anlagenteile und eingesetzten Technik	Art, Menge, Herkunft und Verbleib getrennt nach Stoffströmen
Nachlagerung/ Produktlager bzw. Fertigkompostlager	Deklaration, Kennzeichnung und Mengen	–
Kompostabgabe	Kennzeichnungsblatt, Eigenanwendung, Inverkehrbringung und Mengen	Aufzeichnungen für jede in Verkehr gebrachte Kompostcharge und über deren Abnehmer gemäß Kompostverordnung

Gemäß AWG 2002 i. d. g. F. (§ 22, Elektronische Register) bzw. Abfallbilanzverordnung 2008 sind die Jahresabfallmengen grundsätzlich beginnend für das Bilanzjahr 2010 elektronisch im Rahmen der „eBilanz“ zu melden. Es bestehen Übergangsbestimmungen gemäß Abfallbilanzverordnung für den Detaillierungsgrad der Meldungsinhalte und hinsichtlich der Verpflichtung zur Meldung der zugrunde liegenden elektronischen Aufzeichnung.

Die Einzelaufzeichnungen zu Abfallübernahmen und -übergaben bzw. zu innerbetrieblichen Abfallbewegungen können auch in Papierform geführt werden, wenn im (in den) Jahr(en) davor folgende Bedingungen erfüllt wurden: